

20320

**Gesetz
zur Erhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 7
und Anlage 2 der Beihilfenverordnung
in Gesetzesrang**

Vom 17. Februar 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Regelungen des § 4 Absatz 1 Nummer 7 und der Anlage 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332) in der Fassung des Artikels I Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 14 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit Gesetzeskraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2009 S. 83

212

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten
der allgemeinen Beratungsstellen gemäß § 3
Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
gemäß § 8 SchKG (Verordnung zum
Ausführungsgesetz zum Schwangerschafts-
konfliktgesetz – VO AG SchKG –)**

Vom 30. Januar 2009

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW – AG SchKG) vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie nach Anhörung des für Generationen, Familie und Integration zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2008 (GV. NRW. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Anträge auf Finanzierungsbeteiligung für das Vorjahr sind jährlich zu einem von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Termin zu stellen. Durch einen Festsetzungsbescheid wird deren Höhe für das vorausgegangene Kalenderjahr bestimmt. Im laufenden Jahr erfolgen Abschlagszahlungen bemessen an der zu erwartenden Finanzierungsbeteiligung.“

(2) Die Leistungsempfänger haben die für das Berichtswesen erforderliche Jahreserhebung den zuständigen Behörden zu einem von diesen festgelegten Termin vorzulegen. Das zuständige Ministerium setzt unter Beteiligung der Trägerverbände fest, welche Informationen die Jahreserhebung erfasst.

(3) Haben Leistungsempfänger Mittel auf Aufforderung der zuständigen Behörde an die Landeskasse zurückzuzahlen, sind diese ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.“

2. Dem § 5 wird als neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelung des Absatzes 3 gilt analog für die Personalkosten der Beratungsfachkräfte, die in den Bereich der Schwangeren- oder Schwangerschaftskonfliktberatung umgesetzt oder mit einer höheren Stundenzahl beschäftigt werden. Bei einer Verlängerung der Arbeitszeit bezieht sich die Angemessenheit lediglich auf den nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhöhten Beschäftigungsumfang. Davon ausgenommen sind Beratungsfachkräfte, die durch einen vor Inkrafttreten des AG SchKG geschlossenen Arbeitsvertrag einen Rechtsanspruch auf Arbeitszeitverlängerung haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2011 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 30. Januar 2009

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin Laschet

– GV. NRW. 2009 S. 83

237

**Sechstes Gesetz zur Änderung
des Wohnungsbauförderungsgesetzes
(6. ÄndG-WBFG)**

Vom 17. Februar 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Sechstes Gesetz zur Änderung
des Wohnungsbauförderungsgesetzes (6. ÄndG-WBFG)**

Das Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), zuletzt geändert durch das 5. ÄndG-WBFG vom 22. April 2008 (GV. NRW. S. 378), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Aus dem mit dem Jahresabschluss der NRW.Bank festgestellten Jahresüberschuss der Wohnungsbauförderungsanstalt sind jeweils auf Anforderung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums unmittelbar an den Bund nach dem 31. Dezember 2005 fällig werdende Zinsbeträge zu zahlen, die das Land aufgrund der